

Kirchensteuer und Abgeltungssteuer - Information für unsere Gläubigen

Die Kirche von Augsburg ist zur Erfüllung ihrer vielfältigen **Aufgaben im Dienst für Gott und die Menschen** auf die ideelle und materielle Unterstützung ihrer Gläubigen nachhaltig angewiesen. Sie sagt daher herzlichen Dank an alle Gläubigen sowie Kirchensteuerzahler, die mit ihrem persönlichen Einsatz und ihrer tatkräftigen Mithilfe, aber auch ihren Abgaben sowie Spenden für das kirchliche Leben in unserem Bistum einen unverzichtbaren Beitrag leisten. Die Erfüllung des Auftrags unseres Bistums in Gottesdienst, Verkündigung und breit gefächertem Dienst am Nächsten wird zu rd. 87 % aus dem Aufkommen an **Kirchensteuer** gewährleistet, die regelmäßig als Zuschlag in Höhe von 8 % der veranlagten Lohn- und Einkommensteuer erhoben wird, wobei sich aus Gründen der Steuergerechtigkeit Kinder ermäßigend und sog. Teileinkünfte (z.B. aus Dividenden) erhöhend auf die finanzamtlich festzusetzende - ggf. durch den Arbeitgeber festzustellende - Bemessungsgrundlage auswirken.

Die 2009 eingeführte **Abgeltungssteuer** bezweckt einen Steuerabzug an der Quelle, d.h. inländische Schuldner oder Zahlstellen (insbesondere Banken) sind verpflichtet, bei jeder (Zins-)Gutschrift den Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die **Einkommensteuer des Bürgers** insoweit **grundsätzlich abgegolten**; d.h. der Steuerbürger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben; das Abzugssystem umfasst auch den **Solidaritätszuschlag** und den Einbehalt der **Kirchensteuer**. Durch die Abgeltungssteuer werden alle Kapitalerträge (insbesondere Zinsen), die bei einem Steuerbürger (z.B. in Höhe von 1.801 €) im Privatvermögen anfallen, nach Abzug des **Sparer-Pauschbetrages** von 801 € pro Person und Jahr mit einem einheitlichen **Einkommensteuersatz von 25 %** (hier: 1.801 € - 801 € = 1000 €, davon 25% = 250 €) besteuert; hinzu kommen der **Solidaritätszuschlag von 5,5 %** (= 13,75 €) und die **Kirchensteuer von 8 %** (= 20 €) der Bemessungsgrundlage.

Unter Berücksichtigung der pauschalierten Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als **Sonderausgabe** (20 € ./ 5,55 € = 14,45 €) liegt die endgültige steuerliche Belastung bei rd. 27,82 % (= 278,20 €) derartiger Einkünfte.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen **ab 2015** die Banken die **Kirchensteuer** - wie die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag - generell in Form des **Quellensteuerabzugs** erheben. Hierfür ist jedoch eine gesonderte Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern notwendig, bei der die Banken unter **Wahrung des Steuergeheimnisses** sowie des Datenschutzes des betreffenden Steuerbürgers eine Abfrage tätigen, ob ihr Kunde einer Konfession angehört, für welche Kirchensteuer zu erheben ist. Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem diese Datenbank ihre Arbeit aufnimmt, bestehen für den Steuerbürger - jedenfalls **in 2014** - hinsichtlich der Kirchensteuererhebung **zwei Alternativen**.

Der Steuerbürger kann bei seiner **Bank** seine **Konfession angeben**. Dann nimmt die Bank - ohne dass die staatliche Finanzverwaltung hiervon erfährt - die Erhebung der Kirchensteuer antragsgemäß als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer für ihn vor.

Will ein Steuerbürger hiervon keinen Gebrauch machen, hat er in seiner **Einkommensteuererklärung** anzugeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer in Form der **Abgeltungsteuer** von einer Bank **einbehalten** wurde; über diesen Betrag erteilt die Bank eine Bescheinigung. Die dort angegebene Kapitalertragsteuer teilt das zuständige Finanzamt gemeinsam mit der sonst von ihm für den Veranlagungszeitraum festzusetzenden Einkommensteuer dem **Katholischen Kirchensteueramt** Augsburg mit, damit es auf dieser Bemessungsgrundlage die betreffende Kirchensteuer von dem Steuerbürger zu erheben vermag.

Ab 2015 hat die Bank unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Steuerbürgers einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Steuerbürger am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (**Regelabfrage**). Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG aus Versicherungsverträgen hat die Bank eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (**Anlassabfrage**) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Im Übrigen kann die Bank eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an dieses Bundeszentralamt richten.

Der Steuerbürger kann unter Angabe seiner Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Datenabruf seines Religionsmerkmals bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (**Sperrvermerk**). Der Sperrvermerk verpflichtet den Steuerbürger für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur **Abgabe einer Steuererklärung**. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift der Bank, an die wegen Sperrvermerks ein Nullwert mitgeteilt wurde. Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Steuerbürger zur Abgabe einer Steuererklärung auf und stellt die Kapitalertragsteuer fest, auf deren Grundlage das Kath. Kirchensteueramt die Kirchensteuer erhebt.

Kinder, Studenten, Geringverdiener oder Rentner, die keine Einkommensteuer (ggf. nach Veranlagung) zu entrichten haben, sind auch von der Abgeltungsteuer befreit. Wer mit seinem Jahreseinkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (von derzeit 8.354 €) liegt, kann nach wie vor eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** beim Finanzamt beantragen. Legt er diese seiner Bank vor, werden ihm seine Kapitalerträge ohne Abzug von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gutgeschrieben. Die bei Banken gestellten **Freistellungsaufträge** sind weiterhin gültig und statthaft. Denn auch mit der Abgeltungsteuer werden Kapitalerträge bis zur Höhe des künftigen Sparer-Pauschbetrages, also bis 801 €, für Verheiratete bis 1602 € von der Einkommensteuer befreit. Damit die Bank wie bisher diesen Pauschbetrag schon beim Steuerabzug berücksichtigen und die Erträge ohne

Abzüge gutschreiben kann, muss der Steuerbürger weiterhin einen Freistellungsauftrag erteilen. Steuerbürger, deren **Spitzen- bzw. Grenzsteuersatz** (nach Hinzurechnung der Kapitalerträge zum zu versteuernden Einkommen) **unter 25 %** liegt, können sich die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen; die bereits abgeführte Abgeltungsteuer ist mit einer Bescheinigung der Bank nachzuweisen. Das Finanzamt wird eine sog. **Günstigerprüfung** vornehmen und auch auf die erklärten Kapitaleinkünfte den ggf. geringeren Einkommensteuersatz anwenden. Sollte die Steuerfestsetzung ergeben, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerbürger ist, werden die erklärten Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 wollte der Gesetzgeber die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze stützen, den **Standort Deutschland** für Industrie, Handel,

Handwerk sowie Dienstleistungen insgesamt sichern und die Lage auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig verbessern. Daher hat auch die Kirche von Augsburg diese Steuerreform mitgetragen und eine entsprechende Minderung ihres Kirchensteueraufkommens in Kauf genommen. Anhand der vorstehenden Darlegungen wird ersichtlich, dass ein Steuerbürger seit der Einführung der Abgeltungsteuer in aller Regel keine höhere, sondern oftmals eine **geringere Kapitalertragsteuer** zu entrichten hat.